

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kolektor Insulation GmbH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle Verträge (nachfolgend "Verträge") der Kolektor Insulation GmbH (nachfolgend "wir") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Auftragnehmer") über die Lieferung oder die Herstellung von Produktionsmaterial und sonstige Sachen (nachfolgend "Ware") und die Erbringung von Leistungen (nachfolgend "Leistungen") durch den Auftragnehmer.
- 1.2 Der Geltung etwaiger vom Auftragnehmer verwendeter Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen entgegennehmen.
- 1.3 Abweichungen und Ergänzungen von diesen AEB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unserer Geschäftsführung wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- 1.4 Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 mit demselben Auftragnehmer, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.

2. BESTELLUNG; VERTRAGSSCHLUSS; VERTRAGSÄNDERUNG

- 2.1 Der Auftragnehmer kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin genannten Bindungsfrist annehmen. Nennt die Bestellung keine Bindungsfrist kann der Auftragnehmer die Bestellung nur innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem in der Bestellung angegebenen Bestelldatum, durch Bestätigung in Textform (z.B. Schreiben, Fax, E-Mail) annehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.2 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen haben mindestens die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift zu enthalten.

- 2.3 Der Auftragnehmer wird unsere Bestellungen und etwaige dazugehörige Unterlagen, Anforderungen und Vorgaben durch uns eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche und Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.
- 2.4 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Ware, der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (z.B. Liefer- oder Leistungstermin) verlangen.
- 2.5 Eine Änderung der bestellten Ware oder Leistung, des vereinbarten Fertigungsprozesses oder des vereinbarten Fertigungsstandorts ist dem Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die etwaig von ihm geschuldete Herstellung der Ware oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Die Preise gelten DDP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort inklusive Verpackung und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Wir sind berechtigt, weitere Bestellungen zu denselben Preisen zu erteilen. Der Auftragnehmer wird uns Preisänderungen mindestens sechs Monate im Voraus mitteilen. Preisänderungen sollen nach Möglichkeit immer nur zum 01.01. eines Jahres wirksam werden.
- 3.3 Soweit wir mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung des Preises (i) innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns rein netto.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche und zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden sind.
- 3.6 Die Bezahlung des Preises gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge oder auf Mängelansprüche bezüglich der in Rechnung gestellten Ware oder Leistungen.
- 3.7 Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

4. LIEFERBEDINGUNGEN; LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE; LIEFERVERZUG

- 4.1 Sofern wir mit dem Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben, gilt für alle Lieferungen DDP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Falls die Bestellung einen solchen Bestimmungsort nicht ausdrücklich angibt, ist unsere übliche Anlieferadresse der Bestimmungsort und der Erfüllungsort für die Lieferpflicht.
- 4.2 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine oder der Liefer- und Leistungsfristen ist der Eingang der Ware an dem Bestimmungsort oder die Rechtzeitigkeit der vertragsgemäßen Leistung.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine oder Liefer- oder Leistungsfristen nicht eingehalten werden können. Diese Anzeige befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistungserbringung.
- 4.4 Teillieferungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 4.5 Kommt der Auftragnehmer in Liefer- oder Leistungsverzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag (d.h. Werktag an unserem Sitz), höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Unsere Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 4.6 Die gelieferte Ware ist von dem Auftragnehmer zur Vermeidung von Schäden sorgfältig zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen auf seine Kosten am Lieferort zurückzunehmen

5. EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1 Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung des Preises auf uns über. Falls sich der Auftragnehmer entgegen S. 1 im Einzelfall das Eigentum vorbehält, sind jedenfalls alle Formen eines (i) erweiterten oder (ii) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung, die Umbildung, die Verbindung oder die Vermischung verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu veräußern.

- 5.2 Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Ware durch uns erwerben wir spätestens mit einer solchen Weiterverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

6. QUALITÄTSSICHERUNG

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Ware und Leistung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere der Spezifikation, entsprechen und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten. Um dies zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einführen, anwenden und aufrechterhalten.
- 6.2 Wir sind unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produktionsstätte und sonstigen Geschäftsräume des Auftragnehmers, auch zusammen mit dem Endkunden und fachlichen Beratern, nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei (3) Werktagen (d.h. Werktage an der zu prüfenden Betriebsstätte des Auftragnehmers) während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätssicherung, insbesondere die Herstellung der Ware sowie die Herstellungsmethoden, zu überprüfen. Wir werden dabei auf die berechtigten Belange des Auftragnehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen.

7. WARENAUSGANGS- UND WARENEINGANGSKONTROLLEN

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Ware, insbesondere die Einhaltung der Spezifikation, im Rahmen einer umfassenden Warenausgangskontrolle zu prüfen und uns die Prüfung auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 7.2 Uns obliegt es, die Ware bei Anlieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Eingang der Ware gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen (d.h. Werktage an unserem Sitz) nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Angesichts der umfassenden Warenausgangskontrolle bei dem Auftragnehmer besteht für uns keine weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Unsere Rechte bei Sachmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

- 8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware und die Leistung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere der Spezifikation, sowie sämtlichen gesetzlichen Vorschriften in Fertigungs- und im Bestimmungsland sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die Ware und die Leistung für den Verwendungszweck geeignet sind und die branchenüblichen Anforderungen einhalten.
- 8.3 Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort an dem sich die mangelhafte Ware befindet.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten. Der Auftragnehmer hat ferner die Aufwendungen für den Ausbau oder das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.
- 8.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme). In diesem Fall können wir von dem Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung der Ware, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 8.7 Unsere weitergehenden Rechte, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware und der Leistung durch uns und unsere Kunden keine Rechte Dritter verletzt.
- 9.2 Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Ware oder der Leistung Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.

- 9.3 Verletzen die Ware oder die Leistung Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen uns oder unsere Kunden, muss uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) freistellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware und zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung bleibt unberührt.
- 9.4 Machen Dritte Rechte geltend, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach unserer Wahl:
- für uns und unsere Kunden das Recht erwerben, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - die Ware oder die Leistung ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;
 - die Ware oder die Leistung durch eine andere Sache oder eine andere Leistung ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder
 - die Ware oder die Leistung gegen Erstattung des Preises zurücknehmen.
- 9.1 Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung der Ware, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 9.2 Weitergehende Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

10. ALLGEMEINE HAFTUNG

- 10.1 Soweit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Auftragnehmer uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.2 Können wir eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Auftragnehmer seinen Liefertermin oder seine Lieferfrist oder seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Auftragnehmer uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist und des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.
- 10.3 Die Haftung des Auftragnehmers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

11. PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

- 11.1 Sofern die Ware des Auftragnehmers zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu schützen. Wir werden den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Ware ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.
- 11.2 Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, muss er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren.
- 11.3 Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Ware des Auftragnehmers zurückzuführen, hat der Auftragnehmer uns – soweit der Auftragnehmer selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.4 Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

12. BEISTELLUNGEN

- 12.1 Etwaige dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Werknormblätter, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Stoffe, Vorlagen, Muster, Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstige Gegenstände (nachfolgend "Beistellungen") bleiben unser Eigentum. Alle Urheberrechte an den Beistellungen bleiben bei uns.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf die Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der Ware, die Erbringung der Leistung und zur Erfüllung seiner sonstigen Pflichten aus den Verträgen nutzen und wird die Beistellungen Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird den Lager- bzw. Einsatzort der Beistellungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns verändern.
- 12.3 Der Auftragnehmer wird die Beistellungen unentgeltlich für uns verwahren und separat von anderen Sachen lagern. Etwaige Eigentumszeichen von uns auf den Beistellungen wird der Auftragnehmer nicht beschädigen, zerstören oder entfernen.

- 12.4 Der Auftragnehmer wird die Beistellungen pfleglich und fachgerecht behandeln. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen im Rahmen seiner jährlichen Inventur aufnehmen. Für Beschädigungen oder Verlust der Beistellungen haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- 12.5 Soweit es sich bei den Beistellungen um Werkzeuge handelt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die erforderlichen Inspektionen und Wartungen durchführen. Beschädigungen oder Störfälle im Zusammenhang mit den Werkzeugen wird uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 12.6 Der Auftragnehmer wird die Beistellungen auf seine Kosten in einem branchenüblichen Umfang gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.
- 12.7 Der Auftragnehmer hat die Beistellungen auf unser Verlangen herauszugeben oder zu zerstören. Haben wir dem Auftragnehmer Beistellungen für einen konkreten Vertrag übergeben, wird der Auftragnehmer die betreffenden Beistellungen unaufgefordert nach Ausführung dieses Vertrags herausgeben, es sei denn, die Beistellungen werden auch für künftige Verträge benötigt. Der Auftragnehmer hat die Beistellungen spätestens nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns zurückzugeben oder auf unser Verlangen zu zerstören. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 12.8 Werden Beistellungen mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Beistellungen zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Beistellungen zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung hiermit an.
- 12.9 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Auftragnehmer wird stets für uns vorgenommen. Werden diese Beistellungen mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.10 Für die Sachen, an denen uns nach der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung Eigentum oder Miteigentum zustehen, gelten die Regelungen in Ziffer 12.1 bis Ziffer 12.7 entsprechend.

13. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine branchenübliche und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche und angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Fälle des Rückrufs abdeckt. Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung müssen jeweils eine Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR 10 Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und müssen für die Dauer des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der letzten auf Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Warenlieferungen und Leistungen aufrechterhalten werden. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer regelmäßig einen Nachweis über diese Versicherungen und die Deckungssummen vorzulegen. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung uns gegenüber.

14. ERSATZTEILVERSORGUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferte Ware für einen Zeitraum von jeweils zehn (10) Jahren ab Gefahrübergang der betreffenden Ware vorzuhalten und in diesem Zeitraum unsere Bestellungen über Ersatzteile in angemessenem Umfang und zu marktüblichen Preisen anzunehmen.

15. SONDERREGELUNGEN FÜR LEISTUNGEN

- 15.1 Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag zur Erbringung von Leistungen, insbesondere Wartungs- und sonstige Serviceleistungen, verpflichtet ist, gelten für diese Leistungen vorrangig die Regelungen in dieser Ziffer 15 und ergänzend die übrigen Regelungen der AEB.
- 15.2 Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen die erforderliche fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat unser Eigentum und das Eigentum unserer Kunden mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dieses insbesondere nicht zu beschädigen.
- 15.4 Der Auftragnehmer hat zu den vereinbarten Leistungsterminen mit einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern leistungsbereit am Leistungsort zu erscheinen sowie die jeweils gültigen Betriebsvorschriften und Instruktionen von uns und unserem Kunden, bei dem der Auftragnehmer die Leistung zu erbringen hat, einzuhalten.

- 15.5 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistung die am Leistungsort geltend gesetzlichen Vorschriften einhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch seine für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter die am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten und wird diese zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter sorgfältig unterweisen und überwachen.
- 15.6 Die Zahlungsfristen gemäß Ziffer 3.3 beginnen mit Abnahme der Leistung **und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns**. Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 8.6 gelten ab Abnahme der Leistung. Die Abnahme durch uns erfolgt erst bei einer vollständigen mangelfreien Erbringung der Leistung.
- 15.7 Bei Mängeln der erbrachten Leistung hat der Auftragnehmer die Mängel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder die Leistung erneut zu erbringen.
- 15.8 Wir können wegen eines Mangels der Leistung nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 15.9 Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt großer Schäden, bedarf es vor unserer Selbstvornahme keiner Fristsetzung.
- 15.10 Ergänzend zu den Regelungen dieser AEB gilt für die Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung ergänzend das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.

16. MILOG, AENTG

- 16.1 Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ist er verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

- 16.2 Werden wir nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Subunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und uns jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von uns gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleistete Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
- 16.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an einen Subunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten durch den eingesetzten Subunternehmer oder den Verleiher vertraglich sicherzustellen.
- 16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung von uns zur Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Subunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen.
- 16.5 Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir uns vor, von dem Auftragnehmer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- 16.6 Wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Subunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt, steht uns ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt bezüglich der Verträge mit dem Auftragnehmer zu.

17. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von uns überlassene Informationen, insbesondere sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Präsentationen, Analysen, Berechnungen, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Marketingstrategien, Produktzusammensetzungen sowie unser sonstiges Know-how, die ihm im Verlaufe der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags bekannt werden, gleich ob in verkörperter oder unverkörperter Form, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Information ergibt (nachfolgend "Vertrauliche Informationen") streng vertraulich zu behandeln.
- 17.2 Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch sonst zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung eines Vertrags verwenden und Mitarbeitern nur mitteilen oder zur Verfügung zu stellen, soweit dies zum Zweck der Durchführung eines Vertrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat diese Pflichten gemäß Ziffer 17 auch diesen Mitarbeitern aufzuerlegen.

- 17.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ausnahmsweise nicht, für Daten und Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Auftragnehmer öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich wurden, (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Auftragnehmer ohne seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits im rechtmäßigen Besitz des Auftragnehmers waren, (iii) die der Auftragnehmer ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat, (iv) die der Auftragnehmer ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet hat oder (v) die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offenlegen muss, wobei er uns unverzüglich über diese Pflicht zur Offenlegung informieren muss. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen unter (i) bis (v).
- 17.4 Die Pflichten nach dieser Ziffer 17 gelten für die Durchführung des jeweiligen Vertrages und einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.
- 17.5 Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei uns. Keine Bestimmung dieser AEB ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder Einräumung einer Lizenz in Bezug auf die Vertraulichen Informationen zu verstehen.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre vertraglichen Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 18.2 Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als vier (4) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als vier (4) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

- 20.1 Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AEB und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.